

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend auch „AGB“ genannt)

regelnd Schuldverhältnisse zwischen der Gesellschaft STEATIT s.r.o., Ident.-Nr. 43873545 (nachstehend nur „Verkäufer“ genannt) und deren Kunden

I. Einleitende Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft STEATIT s.r.o. (nachstehend auch nur "AGB" genannt) werden auf den Verkauf sämtlicher Produkte (nachstehend auch "Ware" genannt) der Gesellschaft STEATIT s.r.o., Ident.-Nr. 43873545, mit Sitz in Klenčí pod Čerchovem 181 (Klentsch), Bezirk Domazlice, eingetragen im vom Regionalgericht in Pilsen geführten Handelsregister, HRC Nr. 22058 (nachstehend auch nur "Verkäufer" genannt) angewandt, wenn sie durch den Käufer bis zum Abschluss des Kaufvertrags nicht widersprochen wurden oder wenn sich beide Vertragsparteien schriftlich nicht anders einigten.
2. Sämtliche Lieferungen, einschließlich der künftigen, werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen durchgeführt. Dadurch werden die Einkaufsbedingungen des Käufers ohne weiteres aus der Anwendung ausgeschlossen, wenn sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich akzeptiert sind.
3. Den Bestandteil des Kaufvertrags stellen auch allgemeine zwischen den Vertragsparteien eingeführte Geschäftsgewohnheiten dar, falls sie zum Inhalt des Kaufvertrags oder zu diesen AGB nicht im Widerspruch stehen.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Kaufvertrags bedürfen unter der Ungültigkeitsanktion der Schriftform, abgestimmt von den beiden Vertragsparteien.

II. Abschluss des Vertrags und dessen Inhalt

1. Die Bestellung des Käufers wird nach deren Absendung an den Verkäufer verbindlich. Der Verkäufer sendet dem Käufer die Auftragsbestätigung zurück. Die Auftragsbestätigung wird als ordnungsgemäß und gültig abgeschlossener Kaufvertrag betrachtet, eine weitere Bestätigung seitens des Käufers wird nicht erfordert.
2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung hat die Spezifikation der Ware zu erfüllen und zu beinhalten, was die Art und die Menge anbelangt, einschließlich der einzelnen Preise, der Lieferfrist, des Gesamtpreises und des Einzelkaufpreises.

III. Warenanlieferung und Übergang der Schadensgefahr an der Ware

1. Falls nicht anders abgesprochen, gibt der Verkäufer dem Käufer die Transportart innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Ablauf der in der Auftragsbestätigung (Kaufvertrag) vereinbarten Lieferfrist bekannt.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware in einer solchen Verpackung abzusenden, von der die Ware während des Transports gegen Schäden geschützt wird, und zwar bis zum Zeitpunkt deren Anlieferung beim Käufer.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei deren Anlieferung zu übernehmen, ordnungsgemäß zu überprüfen und dafür den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten.
4. Die Schadensgefahr an der Sache geht auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, zu welchem der Verkäufer die Ware beim Käufer anliefert, oder zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der Verkäufer im Einklang mit dem Kaufvertrag die Ware dem ersten Frachtführer liefert.
5. Die Ware wird am Tag der Warenübernahme und gegen Unterschrift des zuständigen Vertreters des Käufers im Lieferschein als geliefert betrachtet.
6. Die Transportart und den Frachtführer wählt der Verkäufer, wenn nicht anders vereinbart.

IV. Lieferung

1. Abweichungen der Liefermenge von der Bestellmenge sind bis zu 5% zulässig. Lediglich die gelieferte Ist-Ware ist zu bezahlen und in Rechnung zu stellen.
2. Die Lieferung muss über die Güte gemäß der im gültig abgeschlossenen Kaufvertrag geäußerten Anforderung des Käufers verfügen, sonst muss sie die jeweiligen technischen Normen bzw. die bei der jeweiligen Ware üblichen Eigenschaften aufweisen. Die Vertragsparteien können im Kaufvertrag von der üblichen Güte abweichende Parameter mit einer eingeschränkten oder uneingeschränkten Gültigkeit vereinbaren und eine Abweichung von der Standardgüte des Käufers in der Preisvereinbarung projizieren.
3. Beim Rügen von Warenmängeln durch den Käufer (Beanstandung) ist der Käufer verpflichtet, die Warenmängel direkt beim Verkäufer oder beim ersten Empfänger der Ware unter der Voraussetzung zu beanstanden, dass die Ware mittels eines anderen Vertragspartners geliefert wird. Mit der Beanstandung verknüpfte Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

V. Änderungen der Lieferbedingungen im Fall eines vorangehenden Verzugs des Käufers

1. Für den Fall eines Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises aus der vorangehenden Lieferung, abgewickelt aufgrund eines der in der Vergangenheit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen früheren Kaufverträge (nachstehend nur "vorangehender Verzug des Käufers" genannt) wird dieser Vertrag in dem Sinne geändert, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer die Ware aufgrund dieses Vertrags erst dann zu liefern, wenn der Käufer seine aus der vorangehenden Lieferung hervorgehenden Verpflichtungen erfüllt.
2. Der Verkäufer ist allerdings auch für den Fall eines vorangehenden Verzugs des Käufers berechtigt, die Ware aufgrund dieses Kaufvertrags nach seinem

eigenen Ermessen zu liefern und der Käufer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Ware zu übernehmen.

VI. Kaufpreis, dessen Fälligkeit, Verzug des Käufers mit der Kaufpreisbezahlung

1. Der Preis ist durch den Kaufvertrag als fix und endgültig festgelegt. Die Preisvereinbarung wird als wesentliche Bedingung betrachtet, ohne die der Kaufvertrag keine Gültigkeit erlangt.
2. Der Wert einer einzelnen Warenart muss sich mindestens auf einen Betrag von 3.000,- CZK exkl. MwSt. belaufen. Widrigenfalls wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1.000,- CZK zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt, der für die Abdeckung von Mehrkosten für die Handhabungs-, Einrichtungs- und Bemusterungsarbeiten dient.
3. Wenn nach der Lieferbestätigung eine Preiserhöhung oder eine andere Kostenerhöhung um mehr als 10% gegenüber dem ursprünglichen Wert eintritt, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis in Abstimmung mit dem Käufer entsprechend zu erhöhen.
4. Falls im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Warenübernahme durch den Käufer fällig. Dadurch wird der Punkt III. 4 dieser AGB nicht berührt. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass der sich auf den Kaufvertrag beziehende Steuerbeleg beim Käufer am dritten Tag nach dessen Lieferung eingegangen ist.
5. Für den Fall eines Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises der aufgrund dieses Kaufvertrags abgewickelten Lieferung ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% aus dem Kaufpreis täglich zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe ist monatlich fällig, und zwar innerhalb von 10 Tagen ab dem Eingang der Aufforderung des Verkäufers beim Käufer.

VI. Vertraulichkeit von Informationen

1. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, mit Informationen, die er vom Verkäufer und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags erhält, einschließlich des eigentlichen Kaufvertrags, vertraulich umzugehen.
2. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Verletzung einer Pflicht des Käufers betreffend die Vertraulichkeit von Informationen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,- CZK zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Eingang der Aufforderung des Verkäufers beim Käufer fällig.

VII. Höhere Gewalt

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Ausübung ihrer aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten für den Zeitraum einzustellen, über den seine Verantwortung ausschließende Umstände andauern (nachstehend nur „höhere Gewalt“). Für höhere Gewalt wird ein Hindernis gehalten, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei eingetreten ist und das sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert. Für Fälle der höheren Gewalt werden insbesondere folgende gehalten: Streik, Epidemie, Naturkatastrophe, Vermögensbeschlagnahme, Stromausfall, Terroranschlag, usw.
2. Höhere Gewalt schließt hiermit jeglichen Anspruch auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen gegen die durch höhere Gewalt betroffene Vertragspartei aus.
3. Sollte höhere Gewalt über einen längeren als einen Monat betragenden Zeitraum andauern, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Lösung von Streitigkeiten

1. Sämtliche aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der seinen Abschluss und seine Gültigkeit betreffenden Streitigkeiten, werden durch das sachlich und örtlich zuständige Allgemeingericht des Verkäufers entschieden.

IX. Abschließende Bestimmungen

1. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, richten sich die aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nach dem tschechischen Recht, und zwar insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer einen Schadenersatz zu beanspruchen, wenn der Schaden dadurch entsteht, dass eine Pflicht bzw. Verpflichtung verletzt wird, auf die sich laut Vertrag oder diesen AGB eine Vertragsstrafe bezieht, und zwar in einer die Vertragsstrafe überschreitenden Höhe.
3. Der Käufer bekräftigt mit seiner Unterschrift des Kaufvertrags seine Zustimmung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit welchen er sich ordnungsgemäß vertraut machte.
4. Die eventuelle Ungültigkeit eines der Teile dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und die Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen dieser AGB oder auf die Gültigkeit und die Wirksamkeit der gesamten AGB.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen STEATIT s.r.o. treten am 26. 08. 2011 in Kraft. Die Gesellschaft STEATIT s.r.o. behält sich das Recht auf eine Änderung dieser AGB vor. Eine eventuelle Änderung wird auf den Internetseiten der Gesellschaft ordnungsgemäß veröffentlicht und wird erst nach dem Veröffentlichungsdatum und Inkrafttreten dieser Änderungen angenommene Bestellungen bzw. Aufträge betreffen.